

Merkblatt zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen § 8 HwO

Nach den Vorschriften der Handwerksordnung kann eine Eintragung in die Handwerksrolle auch dann erfolgen, wenn eine Ausnahmegewilligung (§ 8 HwO) erteilt wurde. Zuständig für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist die Handwerkskammer Freiburg.

Eine Ausnahmegewilligung kann erteilt werden, wenn ein „Ausnahmegrund“ vorliegt und die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen wurden.

Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung und ggf. später eine unzumutbare Belastung darstellt. Dies wird derzeit in der Regel unterstellt, wenn das 47. Lebensjahr vollendet wurde. Darüber hinaus gibt es in besonders begründeten Fällen individuelle Ausnahmegründe, die jedoch sehr schwerwiegend sein müssen. Zeitliche und finanzielle Gründe werden nicht ausreichend sein (s. Rückseite).

In besonderen Fällen kann auch eine *befristete* Ausnahmegewilligung erteilt werden. In diesem Fall wird die Ausnahmegewilligung unter der Auflage, im Befristungszeitraum die Meisterprüfung noch abzulegen, erteilt. Voraussetzung hierzu ist jedoch, dass die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht bis zum Ablegen der Meisterprüfung, aus wichtigen Gründen, hinausgeschoben werden kann. Dies trifft z.B. bei der Übernahme eines Betriebes zu einem bereits feststehenden Zeitpunkt zu. Auch Arbeitslosigkeit kann hierfür ein Grund sein. Beachten Sie hierbei, dass Ihnen in diesem Fall zugemutet wird, neben der geplanten Existenzgründung, sich auf die Meisterprüfung vorzubereiten und diese schnellstmöglich abzulegen.

Sowohl bei einer befristeten als auch bei einer unbefristeten Ausnahmegewilligung müssen Sie nachweisen, über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Führung eines Handwerksbetriebes zu verfügen. Dies wird in der Regel durch die Abnahme einer Kenntnisprüfung erfolgen. Inhalt einer solchen Prüfung sind die praktischen Fertigkeiten als auch die fachtheoretischen Kenntnisse. Darüber hinaus müssen auch die betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und allgemeinen rechtlichen Kenntnisse nachgewiesen werden. Ggf. wird auch der bisherige berufliche Werdegang sowie bisher absolvierte Ausbildungen, Schulungen und Kurse hierbei berücksichtigt.

Ausnahmegewilligungen können auch auf Teiltätigkeiten eines Handwerks beschränkt werden. In diesem Fall sind die Kenntnisse und Fertigkeiten auch nur im beschränkten Teilbereich nachzuweisen. Es besteht dann allerdings auch nur die Berechtigung in diesem Teilbereich tätig zu werden.

Die Kosten für die Ausnahmegewilligung (Verwaltungsgebühren, Kosten der Kenntnisprüfung) haben Sie zu tragen. Diese können im Falle einer Bewilligung von Euro 300,- bis Euro 2.000,- (in Ausnahmefällen auch mehr) betragen.

Die Ausnahmegewilligung berechtigt nicht dazu, im entsprechenden Beruf auszubilden. Auch besteht erst mit der Bewilligung und der nachfolgenden Eintragung in die Handwerksrolle die Berechtigung, das Handwerk selbständig zu betreiben.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Handwerkskammer gerne zur Verfügung.

Beispiele für Ausnahmefälle (befristete/unbefristete)

- ⇒ Alter (47 Jahre) (unbefristet)
- ⇒ Gesundheitliche Gründe, Behinderungen (unbefristet)
- ⇒ Ausübung einer Spezialtätigkeit (unbefristet)
- ⇒ 20jährige Gesellentätigkeit in leitender Position (unbefristet)
- ⇒ Outsourcing von handwerklichen Tätigkeiten aus bestehenden Betrieben (befristet/unbefristet)
- ⇒ Unzumutbar lange Wartezeiten für Meisterprüfungskurse (befristet)
- ⇒ Gelegenheit zur Betriebsübernahme (befristet)

Ihre Ansprechpartner für weitere Fragen:

Frau Irene Lößle
Buchstaben A – E
Tel.: 0761 21800-175

Frau Inge Schenker
Buchstaben F - Ko
Tel.: 0761 21800-150

Frau Bettina Weber
Buchstaben Kr – R
Tel.: 0761 21800-155

Herr Christian Rombach
Buchstaben S - Z
Tel.: 0761 21800-170

Stand: Dezember 2012